

Es brennt?

Zum Honorar der Planung von Brandmeldeanlagen!

Die DIN 14675 ist anerkannte Regel der Technik für Brandmeldeanlagen und benennt Planungsleistungen, die zu erbringen sind, wenn der Planer den Auftrag dazu hat. Dabei handelt es sich sowohl um Grundleistungen der HOAI, deren Honorare sich aus den anrechenbaren Kosten von Technischer Ausrüstung ergeben, als auch um Besondere Leistungen, deren Honorare frei vereinbar sind. Betroffen sind Anlagen der Anlagengruppe 5 (fernmelde- und informationstechnische Anlagen).

Frage 1: Ein Auftraggeber möchte wissen, ob sein Planer Folgendes planen müsse: die Sicherungsbereiche, die Brandmeldezentrale, die Ansteuerung von Feuerschutztüren und die Feuerwehrlaufkarten, wenn er mit der Planung einer Brandmeldeanlage (BMA) beauftragt ist.

Frage 2: Der Planer desselben Auftraggebers will wissen, wie sich die Vergütung für die vom Auftraggeber angefragten Leistungen ergibt.

Vorab: Was ein Planer an Leistung schuldet, ergibt sich ausschließlich aus dem Vertrag (und nicht aus der HOAI). Was er an Vergütung verlangen kann, ergibt sich auch aus dem Vertrag, wenn sich die Vergütungsvereinbarung im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze der HOAI bewegt (ausführlich Kalte/Wiesner im DIB 11-2016). Die Vergütung von Leistungen, für die der Vertrag keine Vergütungsregelung vorsieht, richtet sich nach § 632 Abs. 2 BGB. Das bedeutet, dass für Grundleistungen die HOAI greift und ein Honorar auf der Grundlage von anrechenbaren Kosten (§ 6 Abs. 1 HOAI) und dem Mindestsatz (§ 7 Abs. 5 HOAI) als vereinbart gilt. Für Besondere Leistungen ist ein Honorar frei vereinbar (§ 3 Abs. 3 HOAI), dessen Höhe sich gem. § 632 Abs. 2 BGB nach der üblichen Vergütung bemisst.

Auf dieser Grundlage hat die GHV die Fragen wie folgt beantwortet.

Zur Frage 1: Auf Nachfrage teilt der Auftraggeber mit, dass der Vertrag die Leistung so definiere, dass eine BMA auf der Grundlage der DIN 14675:2012-4 zu planen sei. In Abschnitt 1. der DIN 14675 wird der Anwendungsbereich wie folgt definiert:

»Diese Norm legt Anforderungen für den Aufbau und Betrieb von Anlagen für die Brandmeldung und Feueralarmierung (...) fest. (...)

Diese Norm gilt für den Aufbau und Betrieb von Anlagen, welche von einfachen Anlagen (...), bis zu Installationen mit automatischen Brandmeldern (...) reichen. Die Anlagen können auch im Brandfall zur Ansteuerung zusätzlicher Brandschutzeinrichtungen (z. B. ortsfester Löschanlagen) (...) dienen. Sie gilt jedoch nicht für diese zusätzlichen Brandschutzeinrichtungen selbst.«

Die Norm gilt also für Anlagen, die der Brandmeldung und Feueralarmierung dienen. Sie gilt für einfache und komplexe Anlagen, gilt aber nicht mehr für die Ansteuerung zusätzlicher Brandschutzeinrichtungen. Was die Norm unter solchen Einrichtungen versteht, ist in Abschnitt 6.2.3 der DIN 14675 beschrieben. Demnach geht es um Brandschutzeinrichtungen, welche zusätzlich zu dem primären Zweck der Brandentdeckung und Feueralarmierung auch der Ansteuerung zusätzlicher Einrichtungen dienen. Die vom Auftraggeber angefragte Ansteu-

erung von Feuerschutztüren ist als Beispiel aufgeführt. In der Norm sind im Abschnitt 5. - Konzept für BMA im Unterabschnitt 5.2 – Anforderungen an die „Alarmierungsbereiche“ und „Brandmeldezentralen“ genannt. Im Abschnitt 10 – Betrieb sind im Unterabschnitt 10.2 „Feuerwehr-Laufkarten“ genannt.

Da der Vertrag die DIN 14675 in Bezug nimmt, schuldet der Planer alle in der Norm genannten Planungsleistungen für eine BMA, also auch die Planung der Alarmierungsbereiche, die Brandschutzzentralen und die Feuerwehr-Laufkarten. Er schuldet jedoch nicht die Planung der Ansteuerung der Brandschutztüren; diese nimmt die Norm explizit aus.

Zur Frage 2: Auf Nachfrage erläutert der Planer, dass im Vertrag nur Honorare für Grundleistungen lt. Anlage 15 zu § 55 Abs. 3 HOAI vereinbart seien - und das auch nur für die BMA als Anlage der Anlagengruppe 5 (Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen) nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI. Demnach haben die Parteien Honorare nur für Grundleistungen der Fachplanung einer Anlage der Anlagengruppe 5 lt. § 53 Abs. 2 HOAI vereinbart. Was Grundleistungen sind, ergibt sich aus der Auflistung in Anlage 15 zu § 55 Abs. 3 HOAI. In der Leistungsphase 1 ist das „*Klären der Aufgabenstellung auf der Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers*“ als Grundleistung und das „*Mitwirken bei der Bedarfsplanung*“ als Besondere Leistung genannt. Demnach sind Planungsleistungen zum Bedarf einer BMA eine Besondere Leistung. So sind die in der DIN 14675 unter dem Kapitel 5 genannten Planungsleistungen weit überwiegend Leistungen, die den Bedarf einer BMA betreffen. Das zeigt auch der Anhang E der Norm anschaulich, der die Leistungen zum Konzept lt. Abschnitt 5 der Norm dem „*Berater für Sicherheit*“ des Auftraggebers und erst die Leistungen lt. Abschnitt 6 der Norm dem „*Ingenieurbüro*“ zuordnet. Da die Planung von Sicherungsbereichen dem Bedarf einer BMA zuzuordnen ist, stellen Planungsleistungen dafür eine Besondere Leistung dar. Ein Honorar hierfür ist lt. § 3 Abs. 3 HOAI frei vereinbar und gilt lt. § 632 Abs. 2 BGB in üblicher Höhe als vereinbart.

In Abschnitt 5.2 der DIN 14675 heißt es zur Brandmeldezentrale: Leistungsmerkmale, Standort, Anordnung, Zugänglichkeit. Die Brandmeldezentrale ist ein Anlagenteil der BMA

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

und die Planung von Leistungsmerkmalen usw. stellt z. B. in der Leistungsphase 2 eine Grundleistung dar, denn hier heißt es: „*Vordimensionierung der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile*“. Die Konkretisierung der Planung dieses Anlagenteils setzt sich dann in den weiteren Leistungsphasen fort. So ist also die Planung der Brandmeldezentrale eine Grundleistung der HOAI und damit von der Honorarvereinbarung erfasst. Das ist auch schlüssig. Eine solche Brandmeldezentrale liefert dann auch anrechenbare Kosten (ein Konzept von Sicherungsbereichen jedoch nicht). Sie stellt quasi einen Teil der Hardware der BMA dar.

Die Ansteuerung von Feuerschutztüren ist nicht geschuldet (siehe Antwort zur Frage 1). Das ist auch deshalb schlüssig, weil Anlagen der Ansteuerung von Feuerschutztüren, Rauch- oder Feuerschutzklappen, Lüftungsanlagen oder Aufzügen (wie in Abschnitt 6.2.3 der DIN 14675 genannt) technisch und honorarrechtlich Anlagen der Gebäudeautomation nach § 53 Abs. 2 Nr. 8 HOAI sind. Vergleichbar würde das auch für die getrennte Energieversorgung der BMA lt. Abschnitt 6.2.8 der DIN 14675 gelten. Das wären Starkstromanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI.

Feuerwehrlaufkarten sind in Abschnitt 10 der DIN 14675 und damit unter der Überschrift „*Betrieb*“ beschrieben. Leistungen für den Betrieb einer Anlage sind bereits dem Grunde nach keine Grundleistungen der HOAI (ausführlich dazu Kalte/Wiesner im DIB 05-2012, S. 56), damit also frei vereinbare Besondere Leistungen. Ist hierfür kein Honorar vereinbart, ist die übliche Höhe als vereinbart anzusehen.

Fazit: Vereinbaren die Parteien Planungsleistungen in Anlehnung an die DIN 14675, sind alle von der Norm erfassten Planungsleistungen auch vom Planer geschuldet. Vereinbaren sie nur Honorare für Grundleistungen, sind die Leistungen, welche im Sinne von Anlage 15 zu § 55 Abs. 3 HOAI Grundleistungen darstellen, über die Honorarvereinbarung erfasst. Das gilt für alle Anlagenteile einer BMA, vereinfacht die Hardware einer BMA. Alle anderen in der Norm genannten Leistungen sind Besondere Leistungen mit einem getrennten Honoraranspruch nach üblicher Höhe, sofern nicht bereits vertraglich beziffert. Die Abgrenzung ist nicht immer einfach und sollte im Vertrag genauer geregelt sein.

68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 09/2017, Seiten 48-49